



 AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-402.01

Bregenz, am 18.5.1993

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien

Auskünfte:
 Dr. Herzog

Te1. (05574) 511
 Durchwahl: 2082

BETRIFF GESETZENTWURF	
Zl. 27	-GE/19 13
Datum: 28. MAI 1993	
Verteilt 28. Mai 1993	

Me St Kapik

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz
 geändert wird;
 Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 16.3.1993, Zl. 41.010/1-2/93

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

1. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die bisherige Organisation der Rechtsmittelinstanz aufgehoben und anstelle der dezentral eingerichteten Schiedskommissionen in den Ländern eine gemeinsame Schiedskommission für ganz Österreich beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland errichtet werden. Die in den Erläuterungen vorgebrachten Argumente für diese Neuorganisation vermögen bei genauer Prüfung nicht zu überzeugen. Aus folgenden Gründen werden dagegen erhebliche Bedenken angemeldet:
 - Die Schaffung einer zentralen Rechtsmittelbehörde entspricht nicht dem Erfordernis einer bürgernahen Verwaltung, die einen raschen und unbürokratischen Zugang zum Recht sichern soll. Gerade den Vorarlberger Kriegsopfen - überwiegend ältere Menschen - würde es wesentlich erschwert, mit der Schiedskommission persönlich Kontakt aufzunehmen, mündliche oder telefonische Auskünfte zu bekommen oder an Ort und Stelle Akteneinsicht zu nehmen. Betroffen wären in Vorarlberg

- 2 -

- immerhin 2.940 Versorgungsberechtigte. Dasselbe gilt für den Vorarlberger Kriegsopferverband, der zur Vertretung der Kriegsopfer befugt ist. Die in den Erläuterungen angekündigten regional zuständigen Senate innerhalb der zentralen Schiedskommission können ständige Einrichtungen in den Bundesländern nicht ersetzen. Die behauptete "Verbesserung des Rechtsschutzbedürfnisses" der Betroffenen würde jedenfalls nicht erreicht, es ist im Gegenteil in den von Wien weiter entfernten Bundesländern mit einer Verschlechterung zu rechnen.
- Die ins Treffen geführten verfahrensökonomischen Verbesserungen sind nicht erkennbar. Allein die Tatsache, daß der Verwaltungsakt zwischen Wien und Vorarlberg unterwegs sein muß, führt zu Verzögerungen durch längere Postwege und unnötigen Zeitaufwand. Zur Herbeiführung der gewünschten Beschleunigung der Verfahren spricht nichts dagegen, die Schiedskommissionen öfters als bisher, bereits bei wenigen Fällen, einzuberufen und entscheiden zu lassen. Dies würde keine zusätzlichen Kosten verursachen, da in den Sitzungen der Schiedskommissionen nicht für die Sitzung, sondern für die Erledigung eines Falles eine Vergütung geleistet wird.
 - Auch die angeführte Begründung einer Kostenersparnis ist nicht nachvollziehbar. Abgesehen davon, daß im gesamten betrachtet die Kosten der Schiedskommissionen nicht erheblich sind, da die Verfahren durchwegs mit dem Stammpersonal der Landesinvalidenämter durchgeführt werden, würde der Aufwand mit einer Zentralisierung der Schiedskommissionen und der gleichzeitigen Etablierung regionaler Senate eher höher werden. Die Anzahl der Berufungsfälle wird jedenfalls nicht geringer, wenn hierüber eine zentrale Schiedskommission entscheidet. Worin der Entfall umfangreicher organisatorischer Vorkehrungen liegen soll, ist nicht erkennbar.
2. Die vorgesehene Änderung, daß der Vorsitzende der Schiedskommission, die erforderlichen Stellvertreter und die Senatsvorsitzenden nicht mehr unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Landeshauptmänner ernannt werden, bedeutet ein bedauerliches Abgehen von einer vorteilhaften föderalistischen Regelung. Die geltend gemachte Begründung des hierfür notwendigen relativ aufwendigen Verfahrens trafe in gleichem Maße auf die Vorschläge der Leiter der Invalidenämter zu, die nach § 81 Abs. 3 des Entwurfes weiterhin vorgesehen sind.

- 3 -

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die beabsichtigte Novellierung keine im Interesse der Versorgungsberechtigten liegenden Verbesserungen bringen wird. Sie wird daher vollumfänglich abgelehnt. Es wird darauf hingewiesen, daß auch der Vorarlberger Kriegsopferverband sich schärfstens gegen die Neuregelung ausgesprochen hat.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 W i e n
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

